

Werke am Zürichsee AG
Freihofstrasse 30
8700 Küsnacht

+41 43 222 32 32
info@werkezuerichsee.ch
www.werkezuerichsee.ch



Gebührenblatt Anschlussbeitrag Wasser

Genehmigt: 24. Juni 2009
Gültig ab: 01. Juli 2009 / Version 1

1. Anschlussbeitrag

Der Anschlussbeitrag setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen.

2. Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung, die Erweiterung oder die Verlegung des Netzanschlusses, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Er beinhaltet folgende Lieferungen und Leistungen:

- Planung und Koordination
- Leitungsverlegung inkl. Material (Anschlussstück an Versorgungsleitung, Hauszuleitungsschieber, Rohrleitung in Grösse der gewählten Kategorie, Hauseinführung, Hauptabsperrentil, Wassermesser)
- Einmessen und Nachführung der Katasterpläne

Der Netzanschluss wird bis zu einer Leitungslänge von 15 m zu folgenden Pauschalpreisen ohne Grab- und Belagskosten erstellt:

Zul. Anzahl Belastungswerte (BW)	Hauseinführung	Rohr-dimension	Haupt- absperrentil	Nenngrösse WM	Pauschal- preis exkl. MWST
150	R 1 ¼ "	PE 63	R 1 ¼ "	20mm	CHF 5'000.-
375	R 1 ½ "	PE 63	R 1 ½ "	25mm	CHF 5'500.-
680	R 2 "	PE 63	R 2 "	32mm	CHF 6'000.-

- Grössere Dimensionen und Spezialfälle werden individuell offeriert
- Mehrlängenzuschlag: CHF 20.-/Laufmeter

3. Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag ist ein Beitrag an die vorgelagerte Infrastruktur. Er wird aufgrund der angeschlossenen Belastungswerte (BW) berechnet gemäss Richtlinien des Schweizerischen Vereines des Gas- und Wasserfaches (SVGW) (Regelwerk, Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen, W3, Ausgabe 2000).

Er wird von der Werke am Zürichsee AG festgelegt.

Die Gebühr pro Belastungswert (BW) beträgt CHF 200.- exkl. MWST.

Belastungswerte:

Für die Kostenschätzung und eine einfachere Abwicklung der Anschlussformalitäten können folgende Belastungswerte als Richtwerte bei Wohnbauten verwendet werden:

- Einfamilienhaus	80 BW
- Pro Doppel- oder Reiheneinfamilienhaus, Attikawohnung	50 BW
- Pro Wohnung, Büro, Kleingewerbe, Arztpraxis usw. in MFH	30 BW

4. Verrechnung

Der provisorische Anschlussbeitrag wird mit der Erteilung der Anschlussbewilligung festgesetzt. Vor Baubeginn ist eine Depotleistung des Anschlussbeitrags zu hinterlegen, die Abrechnung erfolgt nach Bauabschluss. Der Anschlussbeitrag ist vom Grundeigentümer geschuldet.

5. Übrige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements über die Wasserversorgung vom 1. Juli 2009.

6. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

Das vom Verwaltungsrat mit Beschluss vom 24. Juni 2009 erlassene Gebührenblatt Anschlussbeitrag Wasser tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt sind die bisherigen Gebührenverordnungen und Tarife für Wasseranschlüsse nicht mehr anwendbar.

Als Stichtag für die Verrechnung der Anschlussbeiträge nach der alten Gebührenverordnung oder dem neuen Tarif gilt das Datum der Baufreigabe durch die Bau- und Planungskommission.

Küsnacht, 24. Juni 2009

Der Verwaltungsrat der Werke am Zürichsee AG

Markus Gericke
Präsident des Verwaltungsrates

Max Klingler
Mitglied des Verwaltungsrates